

Sehr geehrte Damen und Herren

in unserem **Mandantenrundsreiben VI/2002** weisen wir besonders auf die neuen Bestimmungen zum Ausweis der Steuernummer ab 1. Juli 2002 auf allen Ausgangsrechnungen hin (siehe Seite 4) des weiteren wie immer eine Auswahl von Themen, die von allgemeinen Interesse sein können.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juli 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2002	15.7.2002	15.5.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.7.2002	15.7.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2002	15.7.2002	15.7.2002 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Kur auch ohne amtsärztliches Attest steuermindernd zu berücksichtigen?

Die Kosten für eine Kur können steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie zur Heilung bzw. Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig ist und eine andere Behandlung nicht oder kaum erfolgversprechend erscheint. Ob eine Kur notwendig ist, muss der Kranke durch Vorlage eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attests nachweisen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg weicht von diesem Grundsatz ab, wenn über die Notwendigkeit der Kur keine Zweifel bestehen und es aufgrund der Gesamtumstände ausgeschlossen ist, dass der Aufenthalt am Kurort durch andere Zwecke mitveranlasst ist. Hiervon gehen die Richter aus, wenn der Steuerpflichtige unter einer langwierigen schweren Krankheit leidet (z.B. seit der Geburt an Neurodermitis und Bronchitis). Die Kur fand außerdem an einem Ort statt, an dem ein längerer Aufenthalt touristisch wenig interessant ist und ein Erholungsurlaub gewöhnlich nicht stattfindet. Die Verwaltung hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt (FG Baden-Württemberg v. 13.12.2001 - 14 K 217/00, Rev. BFH: III R 5/02; EFG 8/02, 467).

Erleichterung bei Vorsteuerabzug aus Dauerleistungen bleibt

Bei regelmäßig anfallenden Betriebsausgaben (z.B. solche für Miete, Strom, Heizung oder Wasser, aber auch laufende Leasingzahlungen) wird die Umsatzsteuer für die einzelne Teilzahlung häufig nur im Ursprungsvertrag gesondert ausgewiesen. In den Bankbelegen

erscheint oftmals allein der Bruttobetrag. Die Finanzverwaltung ließ in diesen Fällen bisher den monatlichen Vorsteuerabzug auch ohne ausdrücklichen Ausweis der Umsatzsteuer zu.

Demgegenüber verlangt der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung, dass in einer ordnungsgemäßen Rechnung der Nettobetrag, die darauf anfallende Umsatzsteuer und der Bruttobetrag ausgewiesen sein müssen. Ursprünglich hatte die Finanzverwaltung beabsichtigt, die Vereinfachungsregelung daraufhin entfallen zu lassen. Jetzt soll die BFH-Entscheidung aber über den Einzelfall hinaus nicht angewandt werden. Konsequenz: Es bleibt bei der bisherigen Regelung (BFH v. 7.11.2000 - V R 49/99; NStI-Kennziffer 0622; Erlass Berlin v. 2. 10.2001 - III B 11 - S 7300 - 3/01; DB 10/02, 505).

Ansparrücklage: Finanzamt muss dem Unternehmer glauben

Unternehmer können eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 40 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Wirtschaftsgüter bilden, wenn ihr Unternehmen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Die Rücklagen (insgesamt max. 300.000 DM/154.000 €) müssen in der Buchhaltung für jedes Investitionsvorhaben einzeln erfasst werden. Außerdem muss das Wirtschaftsgut genau bezeichnet werden, damit nachvollziehbar ist, ob die getätigte Investition mit der geplanten übereinstimmt.

Die Finanzverwaltung verlangte bisher, die Rücklage durch weitere Nachweise glaubhaft zu machen, z. B. durch Angabe des Zeitpunkts der Anschaffung. Diesen überzogenen Anforderungen hat jetzt der Bundesfinanzhof ein Ende bereitet. Für die Bildung einer Ansparrücklage ist es nicht notwendig, dass tatsächlich eine Investitionsabsicht besteht. Dies ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Das Gericht erklärt es darüber hinaus für zulässig, dass ein Unternehmer in mehreren Betrieben Rücklagen für die gleichen Wirtschaftsgüter bildet.

Wird für die einzelnen Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet und erfolgt tatsächlich eine Anschaffung oder Herstellung im darauf folgenden Jahr, kann in diesem Jahr außerdem eine Sonderabschreibung von 20 v. H. vorgenommen werden.

Umsatzsteuerfreie Entnahme eines PKW

Veräußert ein Unternehmer einen auch privat genutzten betrieblichen PKW, bei dessen Anschaffung er keinen Vorsteuerabzug geltend machen konnte, unterliegt der gesamte Veräußerungserlös der Umsatzsteuer, wenn das Fahrzeug in vollem Umfang dem Unternehmen zugeordnet wurde.

Wird der PKW dagegen entnommen und somit in das Privatvermögen überführt, ist eine Umsatzbesteuerung nicht zulässig. Auch ein nach der Entnahme erfolgter Verkauf des PKW unterliegt dann nicht mehr der Umsatzsteuer.

Wird der PKW nur teilweise dem Unternehmen zugeordnet, unterliegt nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs beim Verkauf nur dieser Teil der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Entscheidung angeschlossen. Ein Unternehmer hatte den ohne Vorsteuerabzug erworbenen PKW, den er zu 70 v. H. betrieblich nutzte, verkauft, ohne Umsatzsteuer zu berechnen. In seiner Steuererklärung wies er darauf hin, dass er den PKW an eine Privatperson verkauft hatte. Das Gericht sah darin eine Entnahme vor dem Verkauf. Die Entnahme und der anschließende Verkauf blieben deshalb umsatzsteuerfrei.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber diese Möglichkeit über den Einzelfall hinaus bestehen lässt

Betriebsvermögen: Vertrauensschutz bei Grundstücksentnahme

Grundstücksverkäufe, bei denen zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als zehn

Jahre liegen, sind steuerpflichtig. Sie gehören zu den privaten Veräußerungsgeschäften. Als Anschaffung gilt in diesem Zusammenhang auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme aus dem Betriebsvermögen oder Betriebsaufgabe. Nach der erfreulichen Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf -Revision beim Bundesfinanzhof wurde eingelegt- gilt das aus Vertrauensschutzgründen aber nicht für Entnahmen, die vor dem 1.1.1999 getätigt worden sind (FG Düsseldorf v. 19.12.2001 - 9 K 7766/00 E, Rev. BFH: IX R 8/02; EFG 8/02, 464).

Eigenheimzulage: Wenn das Zweifamilienhaus zu klein wird

Die Eigenheimzulage begünstigt auch Erweiterungen oder Ausbauten eigengenutzter Wohnungen. Sie beträgt jährlich (acht Jahre lang) 2,5 % der angefallenen Kosten, höchstens 1.278 €. Der Bundesfinanzhof verlangt aber, dass der Eigentümer die Wohnung und die Erweiterung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Wird z.B. ein Anbau an einem Zweifamilienhaus errichtet, der sich auf beide Wohnungen erstreckt, können die Baukosten nur insoweit in die Berechnung der Eigenheimzulage einfließen, als sie anteilig auf die neu geschaffene Fläche entfallen, die zur eigengenutzten Wohnung gehört (BFH v. 26.2.2002 - IX R 75/00; NStI-Kennziffer 1814).

Gestaltungsfrage: Forderungsverzicht durch den Gesellschafter

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass der Gesellschafter auf seine Darlehensforderung gegen die Kapitalgesellschaft verzichtet. Dieser Verzicht führt auch dann zu einer Einlage in Höhe des Teilwerts der Forderung zum Verzichtszeitpunkt, wenn das Darlehen vor dem Verzicht eigenkapitalersetzenden Charakter hatte. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) erneut bestätigt.

Die Differenz zwischen Teilwert und Nennwert der Forderung führt bei der Kapitalgesellschaft zu einem steuerpflichtigen Ertrag. Es sei zwar richtig, dass die Gesamtbesteuerung der Gesellschaft und des Gesellschafters günstiger ausgefallen wäre, wenn der Gesellschafter der Gesellschaft anstelle der Darlehen sofort zusätzliches Eigenkapital zur Verfügung gestellt hätte. Dann wäre nämlich kein Ertrag angefallen. Die Besteuerung sei jedoch letztlich - so der BFH - nur die Folge einer Gestaltung, die der Gesellschafter und die Gesellschaft selbst gewählt hätten. Es könnten nicht nur die Vorteile einer Darlehensgewährung - z.B. durch den Abzug von Schuldzinsen - in Anspruch genommen werden. Wer statt der Überlassung von Eigenkapital ein Darlehen vereinbart, müsse im Fall des Forderungsverzichts auch die ggf. entstehenden steuerlichen Erträge hinnehmen (BFH v. 28.11.2001 - 1 R 30/01; BFH/NV 5/02, 677).

Investitionszulage für Mietwohnungen

Das Investitionszulagengesetz wurde zum 1.1. grundlegend geändert: Die erhöhte Investitionszulage von 22 % und die Erhöhung der förderfähigen Kosten auf 1.200 € je qm wird für Modernisierungsmaßnahmen an bestimmten vermieteten Altbauten gewährt. (§§ 3 Abs. 3, 3 a, 4 InvZulG 1999 n. F., StÄndG 2001; BGBl. I; 3816). Diese Gebäude müssen entweder bis 1948 fertiggestellt worden sein und in festgelegten Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- oder Kerngebieten liegen oder zwischen 1949 und 1959 fertiggestellt worden und zugleich ein Baudenkmal sein. Wird ein vom Verkäufer noch zu sanierender Altbau angeschafft, sind nur die nachträglichen Herstellungskosten begünstigt, die ab Datum des Notarvertrags durchgeführt werden. Die Anschaffungskosten für die Altsubstanz sind dabei nach wie vor nicht begünstigt.

Hinweis: Die Investitionszulage für selbst genutzte Wohnungen wurde ab 1.1.2002 abgeschafft (nicht erst im Juli, vgl. NStI 3/02). Eine mögliche Alternative könnte das Förderprogramm "Stadtumbau Ost" der Bundesregierung bieten.

Wegfall des halben Steuersatzes für 1999 und 2000 verfassungswidrig?

Betriebliche Veräußerungsgewinne wurden bis einschließlich 1998 und werden wieder ab 2001 unter bestimmten Voraussetzungen mit dem sog. "halben Steuersatz" ermäßigt besteuert. Solche Gewinne werden für 1999 und 2000 nur nach der wesentlich ungünstigeren Fünftelregelung besteuert. Aus verfassungsrechtlichen Gründen hält das Finanzgericht Düsseldorf auch für die kurze Übergangsphase 1999 und 2000 eine dem halben Steuersatz vergleichbare Tarifiermäßigung für erforderlich. Das Gericht hat daher die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheids 2000 ausgesetzt. Die Verwaltung hat gegen die Entscheidung Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Auf den Fortgang der Angelegenheit darf man gespannt sein (FG Düsseldorf v. 6.2.2002 - 2 V 4833/0 1 A (E), Beschw. BFH: X B 28/02; EFG 8/02, 457).

Wichtiger Termin: Angabe Ihrer Steuernummer auf allen Rechnungen

Das Bundesfinanzministerium macht Ernst: die **beschlossene Regelung** des § 14 (1a) UStG, dass **auf allen ausgestellten Rechnungen nach dem 30.06.2002 die Steuernummer anzugeben** ist, wird durchgesetzt!

Bei der Anwendung dieser neuen Vorschrift ist Folgendes zu beachten:

- Die Verpflichtung zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung trifft jeden **Unternehmer**, der gem. § 14 UStG zur **Ausstellung von Rechnungen verpflichtet** ist. Sie gilt auch für Unternehmer mit **steuerfreien Umsätzen** (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungsmakler, etc.) sowie für **pauschalierende Land- und Forstwirte** i. S. von § 24 UStG. Die Verpflichtung entfällt hingegen bei **Kleinunternehmern** i. S. des § 19 Abs. 1 UStG.
- Wird über eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung im Gutschriftswege abgerechnet, ist in der **Gutschrift** die Steuernummer des leistenden Unternehmers anzugeben.
- Werden in Fällen der Organshaft Rechnungen unter dem Kopf der Organgesellschaft erteilt, ist in diesen Rechnungen die Steuernummer des Organträgers anzugeben, weil sämtliche Umsätze des Organkreises unter dieser Steuernummer erfasst werden.
- Der Unternehmer hat in der Rechnung die vollständige **Finanzamtsnummer einschließlich** des betreffenden **Länderschlüssels** anzugeben, z. B. sollte Ihr örtlich zuständiges Finanzamt Sachsen sein, müssten Sie Ihrer gedachten Steuernummer XXX / XXX / XXXXX eine "3" voranstellen; d. h. 3XXX / XXX / XXXXX. Sollte Ihr örtlich zuständiges Finanzamt in Baden Württemberg sein, müssten Sie Ihrer gedachten Steuernummer XXXXX / XXXXX eine „28“ voranstellen.
- Die Neuregelung des § 14 Abs. 1 a UStG hat keine Bedeutung **für Kleinbetragsrechnungen** und **Fahrausweise**.
- Der Gesetzgeber hat für Verstöße gegen die Neuregelung des § 14 Abs. 1 a UStG **keinerlei Sanktionen** vorgesehen. Die Nennung der Steuernummer in der Rechnung ist insbesondere derzeit keine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Sofern Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns bitte an.